

# Wissen Sie wirklich, was Sie tun?

## Oder: Welcher Kran- und Schwertransport-Unternehmer eine Montage-Versicherung benötigt

von Claudia Bauer und Norbert Fliether

### Die Autoren:

#### Claudia Bauer

Claudia Bauer ist als Rechtsanwältin beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg im Industriebereich Transport verantwortlich für die Verkehrshaftungs-Versicherung und führt zu diesem Themenkomplex u. a. auch Disponentenschulungen durch.



#### Norbert Fliether

Norbert Fliether ist Leiter des Industriebereiches Technische Versicherungen beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg. 1994 gründete er die Arbeitsgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (ASK), die sich mit den spezifischen Versicherungsproblemen dieser Branche auseinandersetzt.



**Die Welt dreht sich unaufhörlich und bringt jeden Tag etwas Neues hervor. Fast immer haben diese Veränderungen auch Einfluss auf andere Dinge oder Vorgänge in der unmittelbaren oder mittelbaren Umgebung. Veränderungen in der Risikosituation seiner Mandantschaft zu erkennen und darauf zu reagieren, gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines Versicherungsmaklers.**

Der Versicherungsmakler muss das neue Risikopotential analysieren und versicherungstechnische Lösungen formulieren. Nur selten können die Spezialisten auf Seiten des Maklers agieren und Produkte entwerfen oder anpassen, bevor sich eine neue Risikosituation verwirklicht. In der Regel entsteht heimlich, still und leise ein neues Gefährdungspotential, das häufig nur zufällig entdeckt wird. Die Mandanten ergreifen ganz einfach eine unternehmerische Chance und fragen nicht lange nach dem versicherungstechnischen Risiko. Als um seine Mandantschaft sich sorgender Versicherungsmakler mag man das bedauern, muss es aber wohl oder übel hin-

ein äußerst interessantes risikotechnisches Ei auszubrüten, das uns unter dem Titel MONTAGE „untergeschoben“ wurde. Die Problemstellung ist zwar nicht ganz neu, dafür aber komplex und nicht ohne Weiteres zu lösen.

Das Vermieten von Mobilkranen und der horizontale bis vertikale Transport von Schwergut – in den AGB der BSK als Leistungstypen 1 und 2 (LT 1 = Krangestellung, LT 2 = Kranarbeit) juristisch präzise definiert und unterschieden – gehört zum althergebrachten Berufsbild des Kran- und Schwertransport-Unternehmers.

Im Folgenden werden wir uns jedoch nur mit dem Leistungstyp 2 beschäftigen, weil das Thema Montage nur im

Vertragsrecht und insbesondere zur Frage der Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise Individualvereinbarungen erforderlich.

*In der Praxis kann man sich diese Rechtsfolge gut anhand der Eselsbrücke „Meine-Deine-Keine AGB“ merken.*

Was tun, wenn der Auftraggeber (AG) seine AGB durchzusetzen versucht?

Natürlich versucht jeder Kran- und Schwertransport-Unternehmer (AN) seine AGB durchzusetzen. Bei den AGB BSK handelt es sich um die von der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten empfohlenen Verbandsbedingungen. Diese speziell auf die Bedürfnisse von Kran- und Schwertransport-Unternehmen zugeschnittenen AGB sollten grundsätzlicher Bestandteil sowohl bei Angebotabgabe als auch bei Auftragsbestätigung sein. Widerspricht der AG den ihm vorgegebenen AGB nicht, so kommt der Vertrag auf der Grundlage der AGB des AN zu Stande.

Im Vorfeld einer erstmaligen Zusammenarbeit zwischen AN und seinem AG empfehlen wir, die AGB der BSK dem Angebot vollständig beizufügen.

Nun kommt es in der Praxis häufig vor, dass beide Vertragspartner auf ihre jeweiligen – sich mindestens partiell widersprechenden! – AGB verweisen. In solchen Fällen gilt nicht mehr, dass die zuletzt genannten AGB die Grundlage für den Vertrag bilden (früher

*Es geht um latente Deckungslücken im Bereich der haftungsbezogenen Versicherungen, als Folge eines erweiterten Tätigkeitsprofils!*

nehmen und sein alltägliches Handeln danach ausrichten.

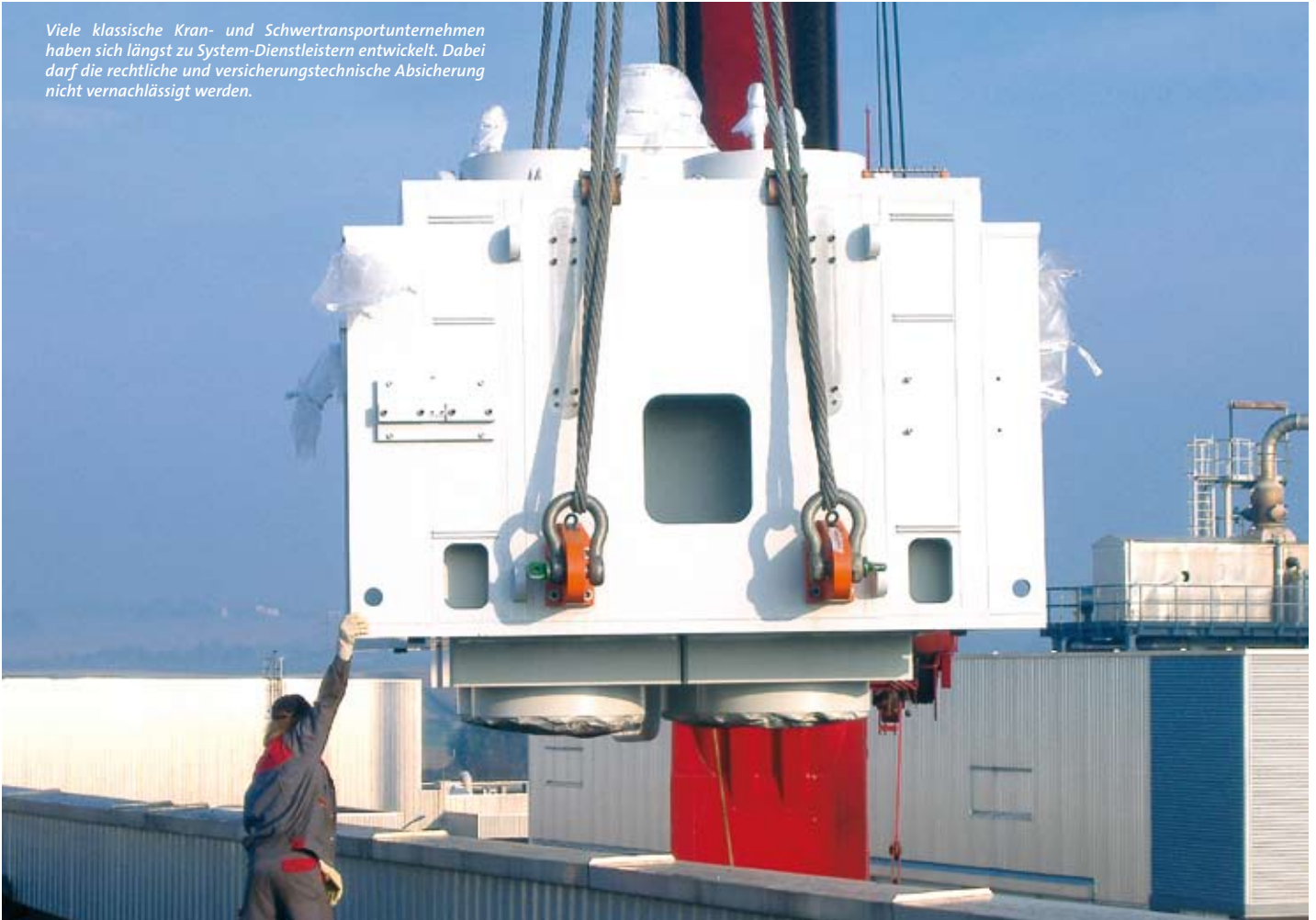
Was zuerst da war, das Huhn oder das Ei, ist in diesen Fällen ebenso klar wie die Antwort auf die Frage, wer wem „das Ei ins Nest gelegt“ hat.

Als Versicherungsspezialisten für die Branche der Kran- und Schwertransport-Unternehmer waren wir in letzter Zeit damit beschäftigt,

Zusammenhang mit diesem Vertragstyp von Relevanz ist.

Worum geht es? Es geht um latente Deckungslücken im Bereich der haftungsbezogenen Versicherungen, als Folge eines erweiterten Tätigkeitsprofils! Bevor wir uns dem eigentlichen Problem nähern und diese Frage im Detail beantworten, sind ein paar Anmerkungen zum allgemeinen

Viele klassische Kran- und Schwertransportunternehmen haben sich längst zu System-Dienstleistern entwickelt. Dabei darf die rechtliche und versicherungstechnische Absicherung nicht vernachlässigt werden.



herrschende Theorie des letzten Wortes), vielmehr ist festzustellen, dass AN und AG mit den AGB des jeweiligen Vertragspartners nicht einverstanden sind. Folglich ist man sich hinsichtlich eines wesentlichen Elementes der Vertragsgestaltung nicht einig geworden.

In solchen Fällen liegt ein

det er sich im Stadium sich widersprechender AGB immer noch auf sicherem Terrain, weil das Frachtrecht durch abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AG nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Die Haftung ist innerhalb des dafür vorgesehenen Korridors (2-40

*Der Deckungsumfang der Schwerguthaftungs-Versicherung ist ausschließlich abgestellt auf die allgemein gültige Rechtslage.*

Dissens vor, der zur Folge hat, dass die jeweiligen AGB nur insoweit Gültigkeit haben, als sie übereinstimmen. Hinsichtlich der übrigen Teile greift die allgemein gültige Rechtslage. In der Praxis kann man sich diese Rechtsfolge gut anhand der Eselsbrücke „Meine-Deine-Keine AGB“ merken.

Sofern die Leistung des Kran- und Schwertransport-Unternehmers dem Frachtrecht zuzuordnen ist, befin-

SZR gemäß § 449 Abs. 2 HGB) zu fixieren. Andernfalls ist die Haftung auf 8,33 SZR pro Kilo limitiert.

Nur am Rande und ohne näher darauf einzugehen sei an dieser Stelle angemerkt, dass Mietrecht (LT 1), anders als das Frachtrecht, nicht zwingend und demzufolge durch die AGB des AG abänderbar ist!

Häufig wird der Auftragnehmer jedoch mit vom Auftraggeber verfassten geschriebenen Verträgen konfrontiert.



**SPIERINGS  
KRANEN**



**SPIERINGS**  
**eine neue  
Generation  
Mobilkrane**

**Für Information**  
**0177 - 5685037**  
**0031 - 412 62 69 64**  
**oder Ihren Autokranvermieter**

[www.spieringskranen.com](http://www.spieringskranen.com)

Der Deckungsumfang der Schwerguthaftungs-Versicherung ist jedoch ausschließlich abgestellt auf die allgemein gültige Rechtslage (zum Beispiel AGB / BSK beziehungsweise HGB)! Akzeptiert der AN die Individualvereinbarung (zum Beispiel geschriebener Vertrag) des AG, riskiert er den Versicherungsschutz sei-

Als Zwischenfazit ist festzuhalten:

- legen Sie den Verträgen mit Ihren Auftraggebern konsequent die AGB BSK zu Grunde;
- akzeptieren Sie allenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihres AG, da sie das dem Leistungstyp 2 zu

*Schon lange geht in der täglichen Praxis das Tätigkeitsspektrum über die engen Grenzen der „traditionellen“ Kranarbeit hinaus.*

ner Schwerguthaftungs-Versicherung, weil eine Individualvereinbarung – anders als bei sich abweichend gegenüberstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – das ansonsten zwingende Frachtrecht außer Kraft zu setzen vermag!

Grunde liegende Frachtrecht nicht aushebeln können;

- akzeptieren Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Versicherungsmakler keine geschriebenen Verträge (Individualvereinbarungen) Ihres AG, weil Sie damit den Versicherungsschutz Ihrer Schwerguthaftungs-Versicherung gefährden. Übermitteln Sie den zur



*Wer sein Dienstleistungsangebot im Laufe der Jahre ausgebaut hat, sollte prüfen, ob im Bereich der haftungsbezogenen Versicherungen Deckungslücken entstanden sind.*



*Tandemeinsatz in Budweis. Die tschechische Stadt ist vor allem wegen des Budweiser Bieres weltbekannt.*



Viele Unternehmen haben nicht nur ihr Dienstleistungsangebot erweitert, sondern sind auch international tätig. Das Bild zeigt Montagearbeiten in Finnland.

Diskussion stehenden Vertragsentwurf Ihrem Versicherungsmakler, der Ihnen nach Abstimmung mit Ihrem Schwerguthaftungs-Versicherer eine rechtsverbindliche Auskunft erteilen wird, ob und inwieweit Ihre nach der Individualvereinbarung vorgesehene Haftung durch Ihre Schwerguthaftungs-Versicherung gedeckt ist oder nicht.

In den AGB BSK wird der Leistungstyp 2 (LT 2) – Kranarbeit – wie folgt definiert: „Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.“

Solange der Kran- und Schwertransport-Unternehmer nichts anderes macht als das, was mit LT 2 definiert wird, bewegt er sich im Frachtrecht, wo er bestens aufgehoben ist, weil er im We-

sentlichen nur für den reinen Güterschaden haftet.

Aber wehe, wenn er aus diesem Tätigkeitsprofil ausbricht! Schon lange geht in der täglichen Praxis das Tätigkeitsspektrum über die engen Grenzen der „traditionellen“ Kranarbeit hinaus, zum Beispiel durch

- die Grob-Demontage: das Transportgut wird im Rahmen einer Grob-Demontage transportfähig gemacht
- die Grob-Montage beziehungsweise Grob-Remontage: das Transportgut wird mit dem neuen Fundament verbunden.

BSK keinerlei Erwähnung finden. Der Grund dafür ist einfach: Die als Grobmontagen im vorerwähnten Beispiel skizzierten Tätigkeiten unterfallen, anders als zum Beispiel das Be- oder Entladen eines Lkw, nicht dem Frachtrecht gemäß der §§ 407 ff. HGB! Genau genommen befinden wir uns schon hier im Recht des Werkvertrages nach §§ 631 ff. BGB.

Die Schwerguthaftungs-Versicherer erweitern den Versicherungsschutz auf die oben beschriebenen Grobmontagen, weil ein Kran- und Schwertransport-Unterneh-

### *Reicht der bestehende haftungsbezogene Versicherungsschutz für einen System-Dienstleister aus?*

Diese Tätigkeiten werden, obgleich sie unstrittig dem Bereich Montage und nicht dem eigentlichen Transport (Kranarbeit) zuzuordnen sind, versicherungstechnisch der Schwerguthaftungs-Versicherung zugeordnet, obgleich sie unter Leistungstyp 2 der AGB

mer in der Regel über keinen anderweitigen Versicherungsschutz für die sich hieraus ergebende Haftung verfügt, zumal sie meist integraler Bestandteil des Transport-Auftrages sind.

Konsequenterweise gehen die Schwerguthaftungs-

Versicherer im Rahmen der Schadenregulierung dann allerdings auch für die Grobmontagen von Frachtrecht (LT 2) aus und behandeln Schäden, die anlässlich von Grobmontagen entstehen, so, als ob die Haftungsgrundlage auch hier Frachtrecht wäre. Im Schadenfall wird der geschädigte Auftraggeber also mit dem für ihn ungünstigeren Haftungsregime der §§ 407 ff. HGB konfrontiert. Dies ist lang geübte Praxis und hat sich auch bewährt.

Soweit der Exkurs zum Allgemeinen Vertragsrecht, zu den AGB und Individualvereinbarungen. Wiederholen wir also die eingangs gestellte Frage: Worum geht es? Es geht darum, dass der AN freiwillig das geschützte Umfeld des Frachtrechts verlässt, indem er in Folge des eingangs zitierten Fortschritts vermehrt dazu übergeht, sein Geschäftsfeld über die eigentlichen Grobmontagen hinaus auf allgemeine Montagen zu erweitern. Zu diesem Zweck werden Montagetrupps zusammengestellt und zum Teil auch Tochter-



Reaktormontage in Ludwigshafen mit einem LTM 1300.

firmen gegründet. Montagen über die schlichte Grobmontage hinaus sollen damit ebenso angeboten werden können, wie Montagen ohne vorangegangenen oder nachfolgenden Transport, egal, ob nun horizontal mittels Schwerlast-Equipment oder vertikal mittels Mobilkran.

Wer bis vor kurzem noch klassischer Kran- und Schwertransport-Unternehmer war, mausert sich unversehens zum System-Dienst-

leister, in dem er infolge der Erweiterung seines Tätigkeitspektrums komplette Projektabwicklungen anbietet wie zum Beispiel:

- umfassende Demontage, die weit über die Grob-Demontage hinaus geht einschließlich des Lösen von Medienanschlüssen
- umfassende Remontage einschließlich des Wiederanschließens der Medienanschlüsse
- bis hin zum Haftungsüber-

gang (Abnahme) nach erfolgreichem Probebetrieb.

All dies erfolgt zwar auch mit Transportleistungen mittels Lkw, Stapler oder Kran, die jedoch bestenfalls gleichwertig, zumeist jedoch gegenüber den vorerwähnten Tätigkeitsmerkmalen deutlich in den Hintergrund treten.

Sämtliche Tätigkeiten, die nicht vom Leistungstyp 2 erfasst werden, lassen sich nicht mehr dem Frachtrecht zuordnen, da sie in der Auftragsge-

samtheit ein eigenes Gewicht einnehmen. Es werden bei diesen Leistungen vielmehr zwei verschiedene Vertragstypen derart miteinander verbunden, dass sie zusammen ein sinnvolles Ganzes ergeben. In der Rechtslehre wird dies als gemischter Vertrag (Typenverschmelzungsvertrag) bezeichnet. Die rechtliche Einordnung der vertraglichen Einzelteile erfolgt in der Form, dass für jede Leistung die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps Anwendung finden:

- für die Transportleistungen kommt Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB),
- für die De- und Remontage Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) oder die VOB zur Anwendung.

Dass der Schwerguthaftungs-Versicherer Versicherungsschutz nur für den frachtrechtlichen Teil (einschließlich Grobmontage) bereitstellen kann, liegt ebenso auf der Hand wie die Erkenntnis, dass hieraus nicht unerhebliche Probleme für den vom Kran- und Schwertransport-Unternehmer angestrebten umfassenden Versicherungsschutz erwachsen. Da sich die werkvertraglichen Leistungen auf ein völlig anderes Rechtsgebiet mit gänzlich anderen Rechtsfolgen (BGB) beziehen, sieht sich jeder Schwerguthaftungs-Versicherer außer Stande, auch für dieses Tätigkeitsspektrum Versicherungsschutz bereitzustellen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen veranschaulichen, dass es für den Kran- und Schwertransport-Unternehmer in seiner Eigenschaft als System-Dienstleister nur noch ein kleiner Schritt ist, um sich endgültig außerhalb des Frachtrechts zu bewegen:

- Installation einer kompletten Produktionsstraße,
- Errichtung des Rohbaus (Stahlskelettkomponenten) einer Halle,
- Einbringen der Horizontalelemente einer Lärmschutzwand.

In allen Fällen handelt es sich um reine Montage- be-



Unabhängig davon, ob derjenige Kran- und Schwertransport-Unternehmer, der über die traditionelle Kranleistung hinaus weitgehendende Dienstleistungen erbringt, sich nun als System-Dienstleister versteht oder nicht: Sobald er Leistungen auf der Grundlage des Werkvertragsrechts erbringt, arbeitet er außerhalb des Leistungsspektrums der Schwerguthaftungs-Versicherung.

ziehungsweise Bautätigkeiten. Mobilkrane, Stapler oder Hubgerüste dienen lediglich als Hilfsmittel, um das Gewerk zu montieren beziehungsweise zu errichten, vergleichbar mit einem Turmdrehkran auf einer ganz normalen Hochbaustelle.

Das versicherungstechnische Fazit ist hier ebenso schlicht wie konsequent: Der System-Dienstleister befindet sich nunmehr uneingeschränkt außerhalb des Frachtrechts, und damit befindet sich auch der Schwerguthaft-

tungs-Versicherer außerhalb seiner Leistungsverpflichtung! Reicht der bestehende haftungsbezogene Versicherungsschutz für einen System-Dienstleister aus? Jeder Kran- und Schwertransport-Unternehmer hat seine Haf-

tung üblicherweise im Rahmen von drei Haftungs-Versicherungssparten abgesichert:

- Über die Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung ist die Haftung für alle zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuge versichert (zum Beispiel Autokrane bzw. Gabelstapler mit mehr als 6 km/h).
- Im Rahmen der Schwerguthaftungs-Versicherung ist die verkehrsvertragliche Haftung für alle transportierten beziehungsweise gekranten Güter versichert.
- Über die Betriebshaftpflicht-Versicherung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter privatrechtlichen Inhalts abgedeckt. Ausschlaggebend für die vertragliche Ausgestaltung sind sämtliche betrieblichen Leistungen für Dritte, wobei auf den Vorrang der Kraftfahrthaftpflicht- und der Schwerguthaftungs-Versicherung hinzuweisen ist.

Da das Haftungsspektrum der Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung mit den vorerwähnten Stichworten umfassend umrissen ist und nachdem wir das der Schwerguthaftungs-Ver-

- Teleskop-Krane bis 700 t
- Gittermast-Krane bis 500 t
- Raupen-Krane bis 1250 t
- Industriemontagen
- Schwertransporte
- Arbeitsbühnen



## FRANZ BRACHT

KLAN-VERMIETUNG GMBH

[www.bracht-autokrane.de](http://www.bracht-autokrane.de)





● Standorte **FRANZ BRACHT**  
● Standorte **HOFMANN**

Hauptverwaltung  
**59597 ERWITTE**  
Overhagener Weg 11-13  
PF 1047 / 59591 Erwitte  
Tel. 02943 / 97020  
Fax 02943 / 7881

**47138 DUISBURG**  
**47809 KREFELD**  
**45659 RECKLINGHAUSEN**  
**32052 HERFORD**  
**59823 ARNSBERG**  
**59510 LIPPETAL**

Tel. 0203 / 455550	Fax 0203 / 4555530
Tel. 02151 / 15921-0	Fax 02151 / 15921-20
Tel. 02361 / 96045-0	Fax 02361 / 96045-20
Tel. 05221 / 97430	Fax 05221 / 75047
Tel. 02931 / 963720	Fax 02931 / 963725
Tel. 02388 / 302525	Fax 02388 / 302527

### ...Lust auf Last!

UNTERNEHMENSGRUPPE



Montage einer Schmierkolonne.

sicherung im Verlauf unserer Ausführungen erschöpfend erläutert haben, kommen wir nicht umhin, hinsichtlich der Betriebshaftpflicht-Versicherung auf so unerfreuliche Stichworte wie „Erfüllungsanspruch“ und „Tätigkeitsschaden“ hinzuweisen.

Wie bereits vorangehend herausgearbeitet, ist für Aufträge, bei denen nicht allein eine Kranleistung zu erbrin-

gen ist (zum Beispiel De- und/oder Remontagen), Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden. Im Rahmen eines Werkvertrages schuldet der Werkunternehmer den vertraglich vereinbarten Erfolg, also zum Beispiel die De- und/oder Remontage. Kommt es im Zuge der Vertragsdurchführung zu einer Havarie mit der Folge, dass de- und rezumontierendes

Eigentum des AG beschädigt wird, liegt – rein rechtlich – die Situation vor, dass der Vertrag vom AN (noch) nicht vertragsgemäß durchgeführt – also (noch) nicht erfüllt – wurde, da der vertraglich geschuldete Erfolg (noch) nicht eingetreten ist.

Der Anspruch des AG auf erfolgreichen (!) Abschluss der Arbeiten leitet sich aus dem Werkvertrag ab. Im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung fällt der Anspruch auf Erfüllung von Verträgen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz, sodass für die vorgenannte Fall-Konstellation grundsätzlich keine Deckung besteht!

Zwar ist es in Einzelfällen, in denen der De- und Remontage-Anteil am Gesamtauftrag gegenüber der Kranleistung extrem in den Hintergrund tritt, denkbar, dass ein Tätigkeitsschaden im Sinne der Betriebshaftpflicht-Versicherung vorliegt, sodass Schäden am Eigentum des Auftraggebers im Zuge der Kranleistung unter die (Tätigkeitsschaden-)Deckung fallen, weil insoweit dann kein (nicht versicherter) Erfüllungsschaden im vorerwähnten Sinne vorliegt. Zur Erinnerung: Derartige Schäden sind gegeben, wenn es zu einem Schaden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur, Beförderung) kommt.

Für derartige Tätigkeitsschäden gewähren die Betriebshaftpflicht-Versicherer allerdings nur Versicherungsschutz mit eingeschränkter Deckungssumme (Sublimit). Für die System-Dienstleister der Kran- und Schwertransportbranche ist die Deckungssumme für Tätigkeitsschäden im Rahmen eines „vernünftigen“ Preis-/Leistungsverhältnis so hoch wie irgend möglich zu fixieren. Eine etwaige Erhöhung darüber hinaus ist, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Prämienaufwand realisierbar, und das skizzierte Grundproblem des

Ausschlusses von Erfüllungsansprüchen bleibt weiterhin ungelöst.

Unabhängig davon, ob derjenige Kran- und Schwertransport-Unternehmer, der über die traditionelle Kranleistung hinaus weitergehende Dienstleistungen erbringt, sich nun als System-Dienstleister versteht oder nicht: Sobald er Leistungen auf der Grundlage des Werkvertragsrechts erbringt, arbeitet er außerhalb des Leistungsspektrums der Schwerguthaftungs-Versicherung und muss sich darüber im Klaren sein, dass die dadurch entstehende versicherungstechnische Lücke durch den Betriebshaftpflicht-Versicherer nicht annähernd geschlossen werden kann.

Die Frage, ob der üblicherweise bestehende haftungsbezogene Versicherungsschutz für einen System-Dienstleister ausreicht, ist folglich mit nein zu beantworten.

Obleich wir aus zahlreichen Diskussionen wissen, dass viele Kran- und Schwertransport-Unternehmer dies nicht wahr haben wollen: aus dem risikotechnischen Ei, dass sie sich und uns mit dem Titel MONTAGE zum Ausbrüten ins Nest gelegt haben, ist nunmehr ein Küken mit dem Namen MONTAGE-VERSICHERUNG geschlüpft!

Als verschuldensunabhängige Sachversicherung und versehen mit dem Prädikat einer klassischen All-Risk-Deckung stellt die Montage-Versicherung ungeachtet ihres Subsidiaritätscharakters den einzig richtigen Lösungsansatz für den Risikotransfer eines System-Dienstleisters dar, der infolge seines erweiterten Dienstleistungsangebotes das schützende Umfeld des Frachtrechts verlassen hat, was mit folgender Grafik verdeutlicht werden soll:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Interesse des Kran- und Schwertransport-Unternehmers in seiner Eigenschaft als System-Dienstleister einschließlich seiner Subunternehmer. Um etwa-

gen Diskussionen, ob ein eingetretener Schaden der Haftungssphäre des AN oder des AG zuzuordnen ist, keinen unnötigen Vorschub zu leisten,

Sowohl für die System-Dienstleister der Kran- und Schwertransportbranche als auch für diejenigen, die sich als solche zwar nicht verstehen,

tage-Versicherungskonzept entwickelt, das im Rahmen der Ausgestaltung des Deckungsumfangs und im Zuge der Prämienfindung berücksich-

gehen. Ihr Subsidiaritätscharakter berücksichtigt dies auch und verhindert das von vielen Kunden befürchtete Risiko etwaiger doppelter Versiche-

ohne Montage-Versicherung



mit Montage-Versicherung



empfehlen wir grundsätzlich, dass Interesse des AG (Besteller) mitzuversichern.

gleichwohl auf Grund ihres Tätigkeitsspektrums ebenfalls außerhalb des Frachtrechtes agieren, haben wir ein Mon-

tigt, dass sowohl die Schwerguthaftungs- als auch die Betriebshaftpflicht-Versicherung, wenn sie denn greifen, voran-

rungskosten. Mit der Montage-Versicherung wird eine gravierende versicherungstechnische Lücke geschlossen! **KM**



**CASAR**  
A WRCA COMPANY



**Casar Spezialdrahtseile. Wir verstehen Ihr Geschäft.**  
Tel. +49 6841 8091 310 oder [www.casar.de](http://www.casar.de)